



**GEMEINDE STETTEN**  
Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich  
2100 Stetten, Schulgasse 2, Tel.:02262/673660 Fax:19  
E-Mail:gemeinde@stetten.gv.at  
<http://www.stetten.gv.at>

**10 vor wien**  
donau. raum. weinviertel.



Stetten, am 28. 02. 2014

# KUNDMACHUNG

## Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Stetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten hat in seiner Sitzung am 27. 02. 2014 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) Einzelgrab (bis 2 Leichen) Innengrab	€ 160,--
b) Einzelgrab (bis 2 Leichen) Wandgrab	€ 190,--
c) Familiengräber und zwar	
1. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (Innengrab)	€ 310,--
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (Wandgrab)	€ 360,--
d) Urnenpultgräber (bis 4 Urnen)	€ 340,--
e) Grüfte zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 2.400,--

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 500,--
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 1.000,--
c) Grüfte	€ 800,--
d) Urnenbeisetzung (im Einzel- oder Familiengrab-ohne Deckel)	€ 200,--
e) Urnenbeisetzung (im Einzel- oder Familiengrab-mit Deckel)	€ 700,--
f) Urnenpultgräber	€ 90,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das Zweifache der im § 4 angeführten Beerdigungsgebühren.

## § 6

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister:

Mag. Leopold Ivan



angeschlagen: 28. 02. 2014

abgenommen: 17. 03. 2014

Der Bürgermeister:

Mag. Leopold Ivan

